

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen eines Förderprogrammes

Gewährung von Zuschüssen an private Grundstückseigentümer für die Anpflanzung von Hecken und Laubbäumen in der Gemeinde Wehrbleck

Die Gemeinde Wehrbleck strebt eine Erhaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes und der Dorfökologie an.

Aus diesem Grund wurde bereits eine Baumschutzsatzung erlassen.

Um einen Anreiz zu schaffen, verlorengegangene Baum-/Heckenstrukturen durch Ersatzanpflanzungen zu ersetzen, sowie darüber hinaus zusätzliche ökologische Bausteine zu schaffen, gewährt die Gemeinde Wehrbleck im Rahmen eines jährlich im Haushaltsplan bereitzustellenden Betrages, Zuschüsse in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten für die Beschaffung von Hecken/Bäumen.

Folgende Punkte sind zu beachten:

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses.
2. Der Antrag muss vor der Beschaffung gestellt sein.
3. Es werden nur Laubbäume als Hochstämme bezuschusst; sie müssen als heimische Bäume gelten und einen Stammumfang von mindestens 8 - 10 cm haben.
4. Heckenpflanzen müssen eine Höhe von mindestens 80 cm haben.
5. Die Vergabe der Mittel erfolgt nach Antragsingang im Rahmen des Haushaltsansatzes.